

Satzung

des Familienservice Wolfsburg e. V.

(Stand: 29.11.2019)

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Familienservice Wolfsburg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 38440 Wolfsburg, Porschestraße 76.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wolfsburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Zweck des Vereins ist: Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Förderung der Jugendhilfe im Rahmen der außerfamiliären Kinderbetreuung, die Förderung von Bildung und Erziehung, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen des Vereinszwecks sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, die ebenfalls Zwecke der Jugendhilfe sowie die Förderung der Bildung und Erziehung verfolgen. Der Verein setzt sich für die Interessen der Kinder, Sorgeberechtigten und Betreuungspersonen ein.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Maßnahmen der Kindertagespflege nach §22 und 23 SGB VIII
- Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege nach §22 und 23 SGB VIII
- Qualifizierung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch von und mit Betreuungspersonen
- Fachliche Unterstützung und Beratung von Betreuungspersonen und Sorgeberechtigten
- Kooperationen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe

- Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung in der Kinderbetreuung
- Entwicklung von Projekten und Maßnahmen, die geeignet sind zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Betreibung einer Kontakt- und Beratungsstelle als Vermittler von Kinderbetreuungsleistungen sowie Unterstützungsleistungen und Angeboten für Familien
- Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Inklusion, Integration und Teilhabe, insbesondere in Kindertagesbetreuung und Schule
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Wertschätzung von Vielfalt in der Kinderbetreuung
- Kooperation mit Institutionen, Hochschulen/Schulen und Gruppen, die eine Verbesserung dieser Tätigkeitsfelder anstreben
- Vertretung der Vereinsinteressen in Gremien auf kommunaler und Landesebene

Der Verein kann hierzu auch Tochtergesellschaften gründen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden: Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

- (2) Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein materiell und ideell unterstützen, ohne an der aktiven Vereinsarbeit teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine aktuelle postalische Anschrift und eine E-Mailadresse (soweit vorhanden) dem Vorstand mitzuteilen. Dies gilt auch für jede Adressänderung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist der Poststempel) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) In Einzelfällen kann auf Beschluss des Vorstandes Nachlass oder Befreiung für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung, 2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentlich Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter Wahrung der zweiwöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung
 - die Beschlussfassung über Anträge zu Aufgaben des Vereins
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Festlegung des Jahresbeitrages
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des § 2.
- (2) Der Vorstand besteht aus einer 1. Vorsitzenden, einer 2. Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein nach außen einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden von der 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus den Reihen der Vereinsmitglieder Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse übernehmen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Ausschussmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften vom Vorstand ermächtigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Niedersachsen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

(3) Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die
Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

Wolfsburg, den 29.11.2019 Unterschriften: _____